

99043004081000

Eintragungsbewilligung für das Grundbuch öffentliche Beglaubigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013360/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043004081000
Leistungsbezeichnung I	Eintragungsbewilligung für das Grundbuch öffentliche Beglaubigung
Leistungsbezeichnung II	Eintragungsbewilligung für das Grundbuch öffentlich beglaubigen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Formzwang Grundbuch, Grundbuch Beurkundung, Grundbuch Bewilligung beurkunden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§ 19 Grundbuchordnung (GBO)
	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/
Teaser	Wenn Sie eine Eintragung ins Grundbuch vornehmen lassen wollen, brauchen Sie in den meisten Fällen die beglaubigte Bewilligung desjenigen, der durch die Eintragung einen Nachteil erleidet.
Volltext	Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, in dem alle wichtigen Informationen über Grundstücke und deren Rechte festgehalten werden. Es gibt Auskunft darüber, wem ein Grundstück gehört, welche Belastungen darauf liegen (zum Beispiel Hypotheken oder Grundschulden) und ob besondere Rechte oder Beschränkungen bestehen. Es wird beim Grundbuchamt des Amtsgerichtes geführt.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Personalausweis oder Reisepass
Voraussetzungen	Sie möchten eine Eintragung ins Grundbuch vornehmen lassen.
Kosten	Die Kosten für die Beglaubigung und Beurkundung richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
Verfahrensablauf	Das Grundbuchamt nimmt keine Beglaubigungen vor. Wenden Sie sich dafür an einen Notar oder eine Notarin Ihrer Wahl. • Suchen Sie über die bundesweite Notarsuche einen Notar aus. • Vereinbaren Sie einen Termin. • Lassen Sie sich von dem Notar zu der gewünschten Eintragung beraten. • Der Notar beglaubigt die Bewilligung und beantragt in der Regel auch die Eintragung beim Grundbuchamt für Sie.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom von dem jeweiligen Notariat ab.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche
Hinweise	Im Amtsgericht findet keine Rechtsberatung statt. Wenden Sie sich an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare.
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	Eintragungen ins Grundbuch verlangen in den meisten Fällen eine beglaubigte Bewilligung desjenigen, der durch die Eintragung einen Nachteil erleidet.

Modul

Sachverhalt

- Die Bewilligung muss notariell beglaubigt sein.
- Beglaubigungen werden von Notaren oder Notarinnen vorgenommen.
- Wenden Sie sich direkt dorthin.
- Der Notar hat eine wesentliche Rolle in Grundbuchangelegenheiten. Er berät und kann die nötigen Anträge stellen.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)